

Der Chef
der Polizeiabteilung
im eidgenössischen
Justiz- & Polizeidepartement

Bern, den 1. April 1954.

16

Mw: 2. April 1954 (f-20)

Stellungnahme zum Artikel im
"Schweiz. Beobachter" Nr.6 vom 31. März 1954
überschrieben: "Eine unglaubliche Affäre."

Ich verweise auf die Notwendigkeit, sich mit mir in das Jahr 1938 zu versetzen, nachdem der Bundesrat für alle Inhaber von österreichischen Pässen das Visum wieder eingeführt hatte und nachdem ungefähr 3000 österreichische Emigranten im Verfolg der Besetzung Oesterreichs durch Hitler-Deutschland in der Schweiz aufgenommen worden waren. Die Kantone hatten zunächst Schwierigkeiten gemacht in der Aufnahme österreichischer Emigranten. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund hat sich dann verpflichtet, für den vorübergehenden Aufenthalt der österreichischen Juden aufzukommen. Das einzige Tor in ein anderes Land, im Elsass, war in der Folge auch geschlossen worden, sodass es klar war, dass weiter zureisende österreichische oder deutsche Emigranten in der Schweiz für lange Zeit sitzen bleiben müssten.

Es waren deutsche Grenzbeamte und Gestapoleute, die nach Abschluss der Aufnahme österreichischer Emigranten an der ganzen schweizerisch/deutschen Grenze, von Konstanz bis nach Lörrach, österreichische Juden zwischen den Grenzposten zum Uebertritt nach der Schweiz zwangen oder ihnen irregulär deutsche Papiere für den kleinen Grenzverkehr in die Hand drückten, um sie quasi rechtmässig nach der Schweiz zu schicken. Dieser Missachtung der zum Schutz der schweizerischen Gebietshoheit aufgestellten Regeln für den Grenzübertritt durch Nazibeamte musste von allem Anfang an mit aller Schärfe entgegengewirkt werden, wenn verhütet werden wollte, dass das nationalsozialistische Deutschland sich noch grössere Missachtungen unserer Souveränität herausnehmen würde.

Das war die Grundüberlegung, die den Unterzeichneten veranlasste, beim deutschen Gesandten Beschwerde ein-



zulegen und ihn zu ersuchen, für Abhilfe durch die deutsche Regierung besorgt zu sein. Aus einer Reihe von Notizen vom August und September des Jahres 1938 ergibt sich, dass diese Beschwerden keinen grossen Erfolg hatten. Hingegen wurde die Ausreise der deutschen Juden aus Deutschland, die zunächst von Deutschland möglichst ohne Aufsehen gefördert wurde, mit in das Gespräch einbezogen. Wir wussten von der vom Präsidenten der USA, Herrn Roosevelt, persönlich im Juli 1938 nach Evian einberufenen Konferenz zur Erleichterung der Auswanderung politischer Flüchtlinge aus Deutschland, dass die eigentlichen Einwanderungsländer in Uebersee, insbesondere die südamerikanischen Staaten, erst in Evian auf die Grösse des Problems aufmerksam gemacht wurden, sodass sie in der Folge noch zurückhaltender wurden als vorher in der Aufnahme deutscher Emigranten. Auch zwischen dem damaligen offiziellen Deutschland und dem Intergouvernementalen Flüchtlingskomitee in London fanden Besprechungen über die Organisation der Auswanderung deutscher Juden statt. Das damit von Nazideutschland beabsichtigte "Geschäft" kam aber auch nicht zustande. Angesichts der allgemeinen Abwehr gegen die Aufnahme der deutschen Juden konnte die Schweiz es sich nicht leisten, zahllose solcher ohne vorherige Prüfung des Einzelfalles zuzulassen. Das wurde den Deutschen vom Unterzeichneten gesagt. Es wurde zunächst von Deutschland ausweichend geantwortet. Der Unterzeichnete erklärte dem deutschen Gesandten bald einmal, dass für alle Inhaber deutscher Pässe das Visum eingeführt werden müsse, wie am 28. März 1938 für Oesterreicher, das trotz deutscher Reklamation nach dem Anschluss bestehen blieb. 2

Der Bundesrat hatte am 19. August 1938 einen Beschluss erlassen auf Sperrung der Grenze für jeden nicht vorher erlaubten Uebertritt, sowie auf Zurückweisung der zwischen den Grenzposten eingereisten deutsch-österreichischen Emigranten.

Es wurden in der Folge hin und her Vorschläge gemacht, auf welchem Wege eine Kontrolle der Einreise deutscher Emigranten für die Schweiz ermöglicht werden könnte.

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements hat der Bundesrat am 30. August 1938 beschlossen, das Abkommen mit Deutschland vom Jahr 1926 über die Aufhebung des Visums vorsorglich zu kündigen. Er hat beigefügt, für den Fall, dass es den Bemühungen der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin gelingen sollte, mit der deutschen Regierung eine andere Lösung vorzubereiten, die eine lückenlose Kontrolle der Einreise deutscher Emigranten nach der Schweiz ermögliche,

werde diese Kündigung zurückgezogen.

In der Erwägung zu diesem Beschluss führt das Justiz- und Polizeidepartement aus, es habe in Berlin am 22. August den deutschen Behörden folgenden Vorschlag gemacht:

"Um zu vermeiden, dass die Schweiz zur für sie unbedingt notwendigen lückenlosen Kontrolle der Einreise deutscher Emigranten den Sichtvermerk auf dem deutschen Reisepass ganz allgemein einführen muss, wurde folgendes vereinbart:

An arische Personen, denen die Rückkehr nach Deutschland untersagt ist, sowie an alle Nichtarier wird der deutsche Reisepass nur ausgehändigt, nachdem von der zuständigen deutschen Passbehörde auf der ersten Seite des Passes folgender Vermerk eingetragen ist: 'Zum Grenzübertritt nach der Schweiz Sichtvermerk eines schweiz. Konsulates notwendig.'

Auf bereits ausgestellten Pässen wird der Vermerk eingetragen, sobald sie der Passbehörde aus irgendeinem Grunde vorgelegt werden. "

Der Bundesrat hat sich mit dieser Formulierung einverstanden erklärt. Von deutscher Seite waren in der Folge in einem Schreiben an unsere Gesandtschaft in Berlin neue Vorschläge gemacht worden, u.a. der, die an Nichtarier abgegebenen Pässe durch den Buchstaben J oder ein anderes besonderes Zeichen zu kennzeichnen. Diese letzten Vorschläge veranlassten den Unterzeichneten, dem Vorsteher des Departements zu beantragen, den Deutschen zu erklären, es sei nicht möglich, einen andern Weg zu finden, als den der Wiedereinführung des Visums auf allen deutschen Pässen, ohne Ausnahme, wobei wir selbstverständlich die gleiche Massnahme von deutscher Seite zu erwarten hätten.

Die Unterhaltungen mit dem deutschen Gesandten wurden immer unerquicklicher. Er ging zuletzt zu Herrn Bundesrat Motta und ersuchte diesen, den Unterzeichneten nach Berlin zu schicken und diese Frage in mündlicher Besprechung mit den zuständigen deutschen Stellen zu klären.

Der Unterzeichnete wurde in der Folge nach Berlin delegiert. Er begab sich, begleitet von einem Beamten der schweizerischen Gesandtschaft, am 27. September 1938 zum Innenministerium.

Im Laufe der Verhandlungen wurde von deutscher Seite erklärt, Deutschland wolle die bisherige Politik den Juden gegenüber in zwei Punkten ändern. Einmal benötige die deutsche Regierung zur Durchführung ihrer Gesetze und Verordnungen gegenüber den durch die Nürnberger Gesetze als Nichtarier bezeichneten Deutschen im Inland und im Ausland einen Ausweis, der sie ausdrücklich als Nichtarier bezeichne. Als dieser Ausweis wurde das J im Pass bezeichnet. Ferner würden deutsche Nichtarier künftig nur noch den Pass erhalten, wenn sie nachweisen könnten, dass sie die Uebersiedlungsbewilligung des andern Staates besitzen. Es wurde also von deutscher Seite ausdrücklich erklärt, dass die Einführung des J-Zeichens in den deutschen Pass für Juden zur Durchführung der deutschen antisemitischen Gesetzgebung notwendig war. Es ist demnach nicht richtig, wenn behauptet wird, der Unterzeichnete hätte das erfunden. Von schweizerischer Seite wurde trotzdem zunächst noch auf die allgemeine Einführung des Visums gedrängt. Angesichts des deutschen Vorschlages, der eine volle Kontrolle der deutschen Emigranten vor der Einreise nach der Schweiz ermöglichte, wurde in der Folge auf die allgemeine Visumeinführung verzichtet. Hingegen wurde erklärt, die Erteilung einer "Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder zur Durchreise durch die Schweiz" würde eingeführt auf den, mit einem J versehenen deutschen Reisepässen.

Die deutsche Delegation erklärte zunächst, Deutschland müsste in diesem Fall die gleiche Vorschrift für die Schweizerjuden einführen. Daraufhin hat der Unterzeichnete in schärfsten Worten erklärt, wer den Schweizerpass besitze, sei ein Schweizer, ob er deutsch oder welsch oder Tessiner, ob er katholisch, jüdisch oder protestantisch sei. Wir benötigten den deutschen Antisemitismus in der Schweiz nicht; unsere Juden hätten sich gut assimiliert und gehörten zum schweizerischen Volksganzen wie alle andern Schweizer. Es könne auf keinen Fall zugelassen werden, dass Deutschland einen Unterschied mache zwischen schweizerischen Juden und schweizerischen Nichtjuden. Diese Erklärung war so ausserordentlich scharf gesagt, dass der Begleiter von der Gesandtschaft dem Unterzeichneten auf dem Nachhauseweg erklärte, in diesem Ton spreche man mit diesen Herren nicht. Er erhielt wörtlich zur Antwort:

"Sie nicht; ich habe aber noch einen andern Ton zur Verfügung, sofern dieser nicht genügen sollte."

Als in der Schlussitzung ein deutscher Vorbehalt gemacht wurde, nach Benehmen mit der schweizerischen Regierung auch von schweizerischen Juden deutscherseits eine gleiche Formalität zu verlangen, falls sich hierfür nach deutscher Auffassung etwa die Notwendigkeit ergeben sollte, hat sich der Unterzeichnete entsprechend seiner Erklärung in der ersten Sitzung energisch dagegen gesträubt. Es wurde jedoch geltend gemacht, es handle sich ja nur um eine formelle Reziprozität, wie sie in allen solchen Vereinbarungen üblich und notwendig sei. Es werde ja gewiss der Schweiz gegenüber nicht notwendig sein, sie in Anwendung zu bringen; im Verkehr mit andern Ländern könne das aber anders liegen. Nachdem das Einverständnis der schweizerischen Regierung vorgesehen wurde und diese Reziprozitätserklärung nur ein übliches Anhängsel an eine internationale Abmachung bedeuten sollte, liess sich der Unterzeichnete, von allen Anwesenden bedrängt, schliesslich bestimmen, diesen Zusatz in der Abmachung zuzulassen. Er hat keine rechtliche Bedeutung, da die schweizerische Regierung selbstverständlich ihre Zustimmung gegebenenfalls versagt hätte. Es war zudem der deutschen Delegation nach der in einer früheren Sitzung vom Unterzeichneten abgegebenen kategorischen Erklärung über jede Ablehnung einer diskriminierenden Behandlung schweizerischer Juden klar, dass der Zusatz auch keinerlei praktische Bedeutung haben konnte. Die Abmachung fiel denn auch bereits am 6. September 1939 mit der allgemeinen Einführung des Visums auf den deutschen Pässen dahin.

Der Bundesrat hat die Abmachung genehmigt.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die schweizerischen Konsulate ausserhalb Deutschlands zur Sicherstellung der schweizerischen Einreisekontrolle angewiesen, als solche erkennbare deutsche Emigranten auf die schweizerischen Weisungen über die Ein- und Durchreise aufmerksam zu machen. Wer auf der Einreise in die Schweiz insistieren würde, sollte angewiesen werden, sich von der zuständigen deutschen Stelle den von Deutschland vorgeschriebenen Eintrag des J in den Pass geben zu lassen. Diese Weisung des Justiz- und Polizeidepartements war notwendig zur Durchführung der lückenlosen Kontrolle der Einreise deutscher Emigranten durch die Fremdenpolizei; sie galt jedoch nicht für die in Ländern ausserhalb Deutschlands wohnhaften deutschen Nichtarier, die nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt nach der Schweiz einreisen wollten.

Zusammenfassend stelle ich fest:

1. - Die Ueberlegung, den Pass deutscher Nichtarier mit dem Kennzeichen J zu versehen, wurde von den deutschen Behörden gemacht zur Durchführung der Nürnberger antisemitischen Gesetze und Verordnungen. Die Schweiz hatte damit nichts zu tun.
2. - Unsere Massnahmen hatten ebensowohl den Zweck, die deutschen Gestapoleute in die Schranken zu weisen, wie eine Kontrolle über die Zureise deutscher Emigranten zu ermöglichen. Diese war notwendig, um zu verhindern, dass sich eine unregelmässige Einreise nach der Schweiz fortsetzte, und erfolgte auf Anordnung des Bundesrates. Wer sich in das Jahr 1938 und in die Lage der Schweiz in der Zeit kurz vor "München" zurückversetzt, wird das verstehen können. Damals war jede Weiterreise von in die Schweiz kommenden deutschen Emigranten in ein anderes Land unmöglich, wie in den obigen Ausführungen dargelegt worden ist.
3. - Es ist wohl nie den massgeblichen Gestapobehörden in Berlin mit der gleichen Deutlichkeit und Eindringlichkeit wie vom Unterzeichneten erklärt worden, dass die Schweiz mit dem deutschen Antisemitismus nichts zu tun haben wolle und dass keine Diskriminierung schweizerischer Juden zugelassen werde.
4. - Der Unterzeichnete hatte von allem Anfang an die besten Beziehungen mit den Leitern der schweizerischen Judenschaft, namentlich mit Herrn Saly Mayer, dem damaligen Präsidenten des Schweiz. Israelitischen Gemeindebundes, und mit Herrn Silvain Guggenheim. Die schweizerischen Juden wurden denn auch über alles orientiert, was auf dem Flüchtlingsgebiet vor sich ging. Sie kamen mit ihren Sorgen auch regelmässig zum Unterzeichneten.
5. - Der Unterzeichnete ist vom Direktor des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge, Sir Herbert Emerson in London, im April 1945 in voller Kenntnis der schweizerischen Flüchtlingspolitik als Vertreter dieses Komitees nach Genf berufen worden. Der Bundesrat hat einen Urlaub von 2-3 Jahren gewährt. Die Rückkehr ins Amt als Chef der Polizeiabteilung erfolgte auf den 1. Oktober 1947.

6. -

*nur

Die Polizeiabteilung hat sich in ihren Massnahmen auf Weisungen des Bundesrates gestützt. Der Unterzeichnete hat im Schlussabsatz seines Berichtes über die in Berlin getroffene Abmachung darauf hingewiesen, dass er in seinen früheren Berichtes seine Bedenken gegen eine*gegen die Juden gerichtete Massnahme mehrfach geäussert hatte. Auch hat er darauf aufmerksam gemacht, dass sein Bericht sich nur mit der technischen Seite der Kontrolle befasse und der Bundesrat darüber befinden müsse, ob ihm die genannten Bedenken die Zustimmung zu der in Berlin vorgesehenen Massnahme gestatten würden. Der Bundesrat hat die Abmachung trotzdem genehmigt. Damit ist die Verantwortung des Unterzeichneten entlastet.

Am 7. Dezember 1938 hat übrigens der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Herr Bundespräsident Baumann, im Namen des Bundesrates auf eine Interpellation Trümpy und eine Interpellation Müller in Nationalrat geantwortet und eingehende Ausführungen über die dazumal bestehende, vom Bundesrat verfügte Praxis gemacht. Er hat sich auch eingehend ausgelassen über die besondere Weisung für die Behandlung von deutschen Staatsangehörigen mit einem mit J bezeichneten Pass. Damit waren der Nationalrat und die schweizerische Oeffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen orientiert. Ueber die in Berlin stattgefundenen Verhandlungen wurde allerdings keine Mitteilung gemacht.

Ich habe je und je für alles, was ich aus meiner Machtbefugnis verfügt habe, die volle Verantwortung getragen und bin auch der Kritik nie ausgewichen. Es scheint mir, es dürfte heute zurückschauend etwas sorgfältiger geprüft werden, bevor mir Anordnungen zur Last gelegt werden, für die ich die Verantwortung nicht zu tragen habe.

7. -

Die Kritik an Verhalten des Unterzeichneten stützt sich ausschliesslich auf deutsche Akten aus der Nazizeit. Ich hätte als schweizerischer Beamter erwarten dürfen, dass mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen ausländischen Akten vor der Veröffentlichung gegeben worden wäre.

 DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

